

## I.

### 1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Neustadt an der Weinstraße

für das Jahr **2019**

Der Stadtrat hat auf Grund des § 98 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als Aufsichtsbehörde vom                      hiermit bekanntgemacht wird:

Die Vorschriften der §§ 1 – 12 der Haushaltssatzung für das Jahr 2019, bekanntgemacht am 07. März 2019, bleiben unverändert.

Neu aufgenommen wird:

#### **§ 13**

#### **Stellenplan**

Nach § 96 Abs. 4 Nr. 4 GemO ist der Stellenplan Bestandteil des Haushaltsplans.  
Der Stellenplan wird durch den in der Anlage beigefügten Nachtragsstellenplan geändert.

Neustadt an der Weinstraße, den  
STADTVERWALTUNG

Marc Weigel  
Oberbürgermeister